

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm**

und

**der Ortsgemeinde Holsthum,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Klaus Reschke**

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt; insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf **85.584 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **66.978 Euro**; die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **4.466 Euro**.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens **1.489 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

Bezüglich der Ermittlung des Konsolidierungsbeitrages wird auf die beigefügte Kopie des beglaubigten Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holsthum vom 01.02.2012 verwiesen.

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

a) Maßnahmen ab 2012: (Leitfaden Nr. 3.1.2 Abs. 3 Satz 2)

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer B nach dem bisherigen individuellen Hebesatz (400 v. H. bis 2011):	33.750 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2012 auf:	450 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer B (450 v. H ab 2012)	37.500 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer B (400 v. H bis 2011)	- 33.750 Euro
Nachrichtlich:	
Mehreinnahmen hierdurch:	3.750 Euro
Die teilnehmende Kommune setzt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer B auf 450 v. H. fest.	

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer A:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer A nach dem bisherigen individuellen Hebesatz (400 v. H. bis 2011):	7.600 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2012 auf:	450 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer A (450 v. H ab 2012)	8.500 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer A (400 v. H bis 2011)	- 7.600 Euro
Nachrichtlich:	
Mehreinnahmen hierdurch:	900 Euro
Die teilnehmende Kommune setzt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer A auf 450 v. H. fest.	

**b) Anrechnung bisheriger Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, die nach dem 22.09.2010 erfolgt sind:
(Ausnahme gemäß Leitfaden Nr. 3.1.2 Abs. 3 Satz 3)**

Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer B nach dem bis dahin festgesetzten Hebesatz (330 v. H. bis 2010):	26.750 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2011 auf:	400 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer B (400 v. H ab 2011)	33.750 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer B (338 v. H bis 2010)	- 27.400 Euro
Nachrichtlich:	
Die Differenz zwischen tatsächlichem Hebesatz (330 v. H.) und Nivellierungssatz (338 v. H.) wird nicht angesetzt, da der Nivellierungssatz höher ist.	
Mehreinnahmen hierdurch:	6.350 Euro

Anhebung des Steuerhebesatzes Grundsteuer A:

Bisheriges Jahresaufkommen Grundsteuer A nach dem bis dahin festgesetzten Hebesatz (330 v. H. bis 2010):	6.100 Euro
Erhöhung des Hebesatzes ab 2011 auf:	400 v. H.
Jahresaufkommen Grundsteuer A (400 v. H ab 2011)	7.600 Euro
Jahresaufkommen Grundsteuer A (330 v. H bis 2010)	- 6.100 Euro
Nachrichtlich:	
Die Differenz zwischen Nivellierungssatz (285 v. H.) und tatsächlichem Hebesatz (330 v. H.) wird nicht angesetzt, da der tatsächliche Hebesatz höher ist.	
Mehreinnahmen hierdurch:	1.500 Euro

Mehreinnahmen gesamt: 12.500 Euro

c) Restbetrag

Die Mehrerträge in Höhe von insgesamt **12.500 Euro** übersteigen den Konsolidierungsbeitrag von **1.489 Euro** um **11.011 Euro**. Dieser Betrag wird grundsätzlich zur allgemeinen Haushaltsverbesserung eingesetzt. In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde kann dieser Mehrertrag auch zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen herangezogen werden.

Dies trifft vorliegend zu und betrifft das Projekt 09.36500.301 Erweiterung und Umbau der Kindertagesstätte Holsthum. Mit Haushaltssatzung und –plan 2012 wird eine erforderliche Kreditgenehmigung über von geschätzt (wegen Ermittlung Mehrkosten des Projekts) 60.000 Euro nach den Ausnahmenvorschriften der VV zu § 103 GemO beantragt. Hieraus ist ein Betrag von 6.000 Euro als jährlicher Schuldendienst nicht im KEF-RP anrechenbar. Die genaue Höhe des Kreditbedarfs steht noch nicht fest und bedarf noch der Überarbeitung im Rahmen der Projektplanung. Der Schuldendienst wird aus dem verbleibenden Betrag von 11.011 Euro sichergestellt. Der dann verbleibende Betrag von rd. 5.000 Euro wird grundsätzlich zur allgemeinen Haushaltsverbesserung eingesetzt. Angemeldet wird hierfür eine anteilige Anrechnung für das künftige Projekt 09.57312 Dach- und energetische Sanierung DGH.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Die Vertragsunterzeichnung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen des Entschuldungsfonds (notwendige Regelungen im LFAG und LHG).

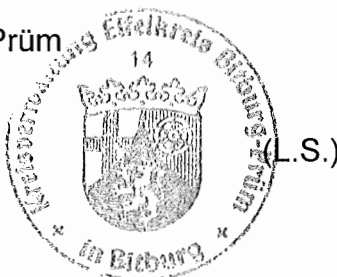
54634 Bitburg, den 21. März 2012


Holsthum, den 14. März 2012

Kreisverwaltung des
Eifelkreises Bitburg-Prüm

Ortsgemeinde Holsthum


Dr. Joachim Streit
Landrat




Klaus Reschke
Ortsbürgermeister

